



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Frau Wendt

Az.: 0280

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.01.2018	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Ergänzung/Änderung der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) der Gemeinde Gauting; hier: Übersendung der Abstimmungsscheine und Abstimmungsunterlagen

Anlagen:

Satzungsentwurf_Bürgerbegehren_und_Bürgerentscheid_markierte_Änderungen
20180118_Satzungsentwurf_neu (3)

Sachverhalt:

Das von der BI Gauting aktiv angestrebte Bürgerbegehren „Keine Baukolosse in Gauting“ wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.01.2018 für zulässig erklärt. Ebenfalls in der Sitzung am 16.01.2018 hat der Gemeinderat beschlossen, dem Bürgerbegehren ein Ratsbegehren entgegenzustellen. Der erforderliche Bürgerentscheid wird am 15.04.2018 durchgeführt.

Gem. Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beantwortet wurde, sofern die Mehrheit in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern mindestens 20% der Stimmberechtigten beträgt. Über Bürgerentscheide in anderen Gemeinden haben in der Vergangenheit häufig nur wenige Bürger ihre Stimme abgegeben.

Ziel in der Vorbereitung eines Bürgerentscheids sollte es daher sein zu erreichen, dass eine möglichst hohe Zahl von Bürgerinnen und Bürgern über die gestellte(n) Frage(n) abstimmt, damit das Ergebnis tatsächlich die Mehrheitsmeinung der Bürgerschaft repräsentiert.

Wie auch bei Wahlen üblich, erhalten die Bürgerinnen und Bürger nach der Satzung der Gemeinde Gauting zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) vom 24.07.2009 mit den Abstimmungsunterlagen die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde **anzufordern**. Durch den für Wahlen und Abstimmungen zuständigen Geschäftsbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung werden dann in der Folge die Briefwahlunterlagen an die Antragsteller versandt.

Die letzten Wahlen haben gezeigt, dass immer mehr Bürger das Briefabstimmungsverfahren in Anspruch nehmen, nachdem eine gesonderte Begründung hierfür rechtlich nicht mehr erforderlich ist.

Der Bayerische Städtetag hat in einer Pressemitteilung dargestellt, dass das Innenministerium es für zulässig hält, allen Stimmberechtigten bei einem Bürgerentscheid von Amts wegen zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung die Unterlagen für eine Briefabstimmung zu übermitteln. Das Innenministerium hatte in seiner Antwort auf eine entsprechende Anfrage nicht zwischen einer reinen Briefabstimmung und einer Kombination von Briefabstimmung mit Urnenabstimmung unterschieden, es verweist vielmehr auf die Satzungs- und Organisationshoheit der Gemeinden und da-

rauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 18a Abs. 10 Satz 4 GO, einer allgemeinen brieflichen Abstimmung nicht entgegenstehen.

Man wird daher nach Auffassung des Bayerischen Städtetages davon ausgehen können, dass jede Gemeinde künftig selbst entscheiden kann, ob sie an der bisher üblichen Abstimmungsweise (allgemeine Urnenabstimmung und Briefabstimmung nur auf Antrag) festhalten will oder ob sie zu einer reinen Briefabstimmung (ohne Möglichkeit der Urnenabstimmung) oder zu einer kombinierten Brief- und Urnenabstimmung übergehen will.

Für diese beiden neuen Arten der Abstimmung sollte nach Auffassung des Bayerischen Städtetages auf jeden Fall wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung eine Satzungsregelung getroffen werden (Art. 18a Abs. 17 Satz 1 GO), das heißt, bestehende Satzungen müssen geändert, fehlende Satzungen müssen erlassen werden. Ein Rückgriff auf ein Satzungsmuster ist derzeit nicht möglich, weil die vorhandenen Muster verständlicherweise diese Entwicklung bisher nicht berücksichtigen konnten.

Die obligatorische Übersendung von Briefabstimmungsunterlagen an **alle** Abstimmungsberechtigten kann außerdem, auch nach Auffassung des Bayerischen Städtetages, die Beteiligung an Bürgerentscheiden erhöhen und deren Legitimation stärken.

Die/Der Abstimmungsberechtigte hat nach Übersendung der Unterlagen die Möglichkeit, die Abstimmungsunterlagen per Briefwahl an die Gemeinde zurückzusenden **oder**, wie bisher auch, in einem Abstimmungsraum an der Urne die Stimme abzugeben.

Da jeder Stimmberechtigte frei zwischen Briefabstimmung und Urnenabstimmung wählen kann, sind die Portokosten nicht notwendiger Bestandteil des Bürgerentscheids. Die Gemeinde kann also selbst entscheiden, ob die Briefbeförderung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Nach § 69 Abs. 1 Satz 4 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) trägt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Gemeinde die für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen entstehenden Portokosten

§ 24 Abs. 3 der BBS erklärt die entsprechende Anwendung der §§ 69 bis 73 der GLKrWO, die entstehenden Portokosten werden durch die Gemeinde Gauting übernommen.

Für den Versand der Briefwahlunterlagen an alle Abstimmungsberechtigten ist es erforderlich, § 20 der BBS der Gemeinde Gauting zu ändern, da die Satzung diesen grundsätzlichen Versand der Briefwahlunterlagen an alle Abstimmungsberechtigten bisher nicht vorsieht.

Die Änderung des § 20 der BBS zieht zahlreiche Änderungen in Bezug auf diese Änderung nach sich, so dass es angezeigt ist, die Satzung neu zu erlassen.

Der geänderte Satzungstext ist als Anlage beigefügt.

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN (damit sind die Angaben beendet)
JA (bitte die weiteren Punkte ausfüllen)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0661.
2. Der Gemeinderat beschließt die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Gauting zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) zu erlassen und damit alle vorhergehenden Satzungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Gauting aufzuheben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte bis zum Inkrafttreten der Sat-

zung durchzuführen.

Gauting, 30.01.2018

Unterschrift